

Mehr Netto durch höheren Sonderausgabenabzug

Vorsorgeaufwendungen können steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Dazu gehören insbesondere Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Beiträge zur Arbeitslosen-, Unfall-, Haftpflicht- und Berufsunfähigkeitsversicherung. Seit 2010 sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in höherem Maße steuerlich abzugsfähig. Daneben können nach wie vor Beiträge zur Altersvorsorge steuermindernd abgezogen werden.

Text Steuerberater Andreas Wüst/Großwallstadt

Abzug von Vorsorgeaufwendungen seit 2010

1. Basis-Altersvorsorge

- Gesetzliche Rentenversicherung
- Landwirtschaftliche Alterskassen
- Berufsständische Versorgungseinrichtungen
- Rürup-Rentenversicherung

+

2. Private Altersvorsorge

- Riester-Rente

+

3. Sonstige Vorsorgeaufwendungen

- Basiskrankenversicherung
- Basispflegeversicherung
- Komfort- und Zusatzkrankenversicherung
- Berufsunfähigkeitsversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Lebensversicherung (Verträge vor 1. Januar 2005)

Krankenversicherungsbeiträge sind ab 2010 (nahezu) unbegrenzt abziehbar

Krankenversicherungsbeiträge sind in unbegrenzter Höhe abziehbar, soweit sie auf eine Basisversorgung entfallen. Basisversorgung bedeutet, dass das Versorgungsniveau der gesetzlichen Krankenversicherung abgesichert wird. Die Beitragsanteile für Komfortleistungen (Chefarztbehandlung, Einbettzimmer, Heilpraktikerbehandlung, Leistungen für Zahnersatz / Implantate) sowie für ein mitversichertes Krankengeld (pauschal 4 Prozent bei der gesetzlichen

Krankenversicherung) müssen aus den Beiträgen heraus gerechnet werden. Auch Beiträge zur Pflegepflichtversicherung können unbegrenzt abgezogen werden.

Sonstige Versicherungsbeiträge sind ab 2010 meist nicht mehr abziehbar

Sonstige Versicherungsbeiträge wie zum Beispiel Beiträge zu Haftpflicht- und Unfallversicherungen oder für Komfortleistungen bei der Krankenversicherung sind nur abziehbar, wenn sie zusammen mit den Basiskranken-

und Pflegeversicherungsbeiträgen die Summe von 1.900 Euro (bei Arbeitnehmern) beziehungsweise 2.800 Euro (bei Unternehmern) nicht überschreiten. Werden diese Grenzen überschritten, entfällt die Abzugsfähigkeit aller anderen Versicherungsbeiträge.

Günstigerprüfung

Damit es im Einzelfall nicht zu einer Schlechterstellung eines Steuerzahlers kommt, werden die alte (vor 2010) und neue (ab 2010) Rechtslage miteinander verglichen und der höhere Abzugsbetrag angesetzt (Günstigerprüfung). Diese Vergleichsrechnung wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer vom Finanzamt von Amts wegen durchgeführt. Bei Zahnärzten, die ins Versorgungswerk der Zahnärzte einzahlen, ist allerdings regelmäßig der Sonderausgabenabzug nach neuem Recht günstiger.

Mit Vorauszahlungen Steuern sparen

Seit 2011 akzeptiert die Finanzverwaltung die Vorauszahlung von Krankenversicherungsbeiträgen bis zum Zweieinhalbfachen der laufenden Beitragszahlung. Solche Vorauszahlungen bieten sich an, wenn der Steuersatz in 2012 hoch ist und sich die sonstigen Vorsorgeaufwendungen wegen der Höchstbeträge nicht oder kaum als Sonderausgaben auswirken.

Beispiel eines niedergelassenen Zahnarztes

Ein lediger niedergelassener Zahnarzt zahlt jährlich 3.500 Euro in seine private Krankenversicherung (Basisvor-

sorge). Daneben zahlt er 500 Euro in private Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie 4.200 Euro in eine Kapitallebensversicherung. Der Zahnarzt zahlt 2012 zusätzlich zu seinem Jahresbeitrag von 3.500 Euro noch 8.750 EURO (2,5 * 3.500 Euro) voraus. Somit sind in den Jahren 2012 bis 2015 Sonderausgaben in Höhe von 20.650 Euro steuerlich abzugsfähig. Ohne die Vorauszahlung wären es lediglich 14.000 Euro (4 * 3.500 Euro). Bei einem Steuersatz von 42 Prozent ergibt das eine Steuerersparnis (Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag) von 2.947 Euro (siehe Rechenbeispiel 1).

Zusätzlich können noch die an das Versorgungswerk der Zahnärzte geleisteten Beiträge als Altersversorgungsaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden. Bei einem jährlichen Beitrag von 13.171 Euro (67.200 Euro * 19,6 Prozent: allgemeiner Versorgungsbeitrag, der sich an der Beitragsbemessungsgrenze und dem Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung orientiert) mindern in den Jahren 2012 bis 2015 daher insgesamt folgende Vorsorgeaufwendungen das zu versteuernde Einkommen (siehe Rechenbeispiel 2)

Empfehlung

Nutzen Sie die Möglichkeit, durch Vorauszahlungen von Krankenversicherungsbeiträgen Steuern zu sparen. Ob und in welcher Höhe Vorauszahlungen sinnvoll sind, muss im Einzelfall genau berechnet werden. Sprechen Sie uns an. Wir ermitteln für Sie die optimale Verteilung der Beiträge.

www.advisa-grosswallstadt.de

	2012	2013	2014	2015
Beitrag zur Basis-KV 3.500 Euro * 2,5 zzgl. „normaler Beitrag“	8.750 € 3.500 €	0 € (bezahlt 2012)	0 € (bezahlt 2012)	1.750 € (halber Beitrag)
Gesamt	12.250 €	0 €	0 €	1.750 €
Kapital-LV Haftpflicht- und Unfallversicherung	4.200 € 500 €	4.200 € 500 €	4.200 € 500 €	4.200 € 500 €
Summe	16.950 €	4.700 €	4.700 €	6.450 €
Abziehbarer Höchstbetrag	2.800 €	2.800 €	2.800 €	2.800 €
Mindestens jedoch Basis-KV	12.250 €			

Rechenbeispiel 1: abziehbare sonstige Vorsorgeaufwendungen (insbesondere Basiskrankenversicherung)

	2012	2013	2014	2015
Abziehbare Beiträge zur Altersvorsorge (Versorgungswerk)	9.747 €	10.010 €	10.273 €	10.537 €
Abziehbare Beiträge zu sonstiger Vorsorge (insbesondere KV)	12.250 €	2.800 €	2.800 €	2.800 €
Insgesamt abziehbare Vorsorgeaufwendungen	21.997 €	12.810 €	13.073 €	13.337 €

Rechenbeispiel 2: maximal abziehbare Vorsorgeaufwendungen (insgesamt)